

## **ERGÄNZUNGSSATZUNG "Schoß", 1. Änderung** **Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die** **im Zusammenhang bebauten Ortsteile**

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels am 31.05.2006 folgende Satzung zur Änderung der Ergänzungssatzung vom 30.09.1998 beschlossen:

### **§ 1** **Gegenstand**

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Liggersdorf wird in nördlicher Richtung durch eine Bebauung einer Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 80/15 ergänzt. Mit dieser Satzung soll die bereits bestehende Ergänzungssatzung Schoß geändert und ergänzt werden.

### **§ 2** **Räumlicher Geltungsbereich**

Für die in § 1 genannte Ergänzung ist der Lageplan vom 31.05.2006 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3** **Inhalt**

Die überbaubare Grundstücksfläche ist in dem in § 2 genannten Plan ausgewiesen.

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung ist im Plan dargestellt, die ebenfalls Bestandteil dieser Satzung wird. Danach ist eine zweireihige Vogel- und Sichtschutzhecke aus standortheimischen Laubgehölzen auf einer Länge von 45 m entlang der nördlichen und nordwestlichen Grenze vorzunehmen. Darüber hinaus 5 Bäume auf dem westlich des Planungsgebiets gelegenen Grundstücks, Fl.St.Nr. 80/14, zu pflanzen. Die Standorte sind im Plan enthalten.

Die Zufahrt erfolgt an der Außenstrecke der K 6175. Nach § 22 Abs. 1 Nr. 1b StrG von BW besteht eine Anbauverbotszone von 15 m. Für die angrenzende Ausstellungsfläche wird diese Zone auf 4,50 m ab Grundstücksgrenze jederzeit widerruflich reduziert.

Die Zufahrt ist bituminös oder gleichwertig zu befestigen und die Einmündungsränder in die Kreisstraße sind fahrdynamisch abzurunden. Der Sichtpunkt an der Zufahrt hat einen Abstand von 3,00 m gemessen vom bestehenden Fahrbahnrand. Die Länge des Sichtstrahls Ortseinwärts beträgt 60 m, und die Länge des Sichtstrahls Ortsauswärts beträgt 200 m. Diese Sichtfelder sind von jeglicher Sichtbehindernder Bebauung, Benützung, Bepflanzung und Einfriedigung freizuhalten. Folgende Werbeanlagen sind unzulässig: Anlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, Werbeanlagen mit wechselnden Bildern und mobile Werbeanlagen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Hohenfels, den 31.05.2006

  
(Hans Veit)  
Bürgermeister



**B E G R Ü N D U N G**  
**zur**  
**Ergänzungssatzung „Schoß“, 1. Änderung**

**zur Änderung der Ergänzungssatzung vom 30.09.1998, in Kraft getreten am  
07.11.1998; Neufassung und Änderung am 31.05.2006  
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Schoß" im OT Liggersdorf**

Der genehmigte Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Stockach weist in diesem Bereich bisher keine Bebauung aus. Die Ergänzung des Flächennutzungsplans ist zu beantragen.

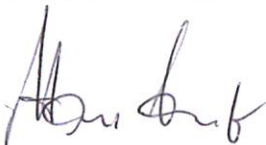
Es handelt sich um eine Erweiterung durch Einbeziehung einer kleineren Teilfläche der Flst.Nr. 80/15, Gemarkung Liggersdorf. Durch die Bebauung der Grundstücksteilfläche "Schoß" wird das Ortsbild von Liggersdorf in nördlicher Richtung ergänzt.

Nach § 34 Abs. 5 Nr. 3 ist für eine Ergänzungssatzung u.a. Voraussetzung, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Dies wird entsprechend der Aussagen aus der Anhörung der Träger öffentlicher Belange bestätigt. .

Lage und Größe der Fläche erlauben eine Ausweisung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB. Die einbezogene Fläche ist durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs bereits entsprechend geprägt (Mischnutzung/Wohn- und Gewerbenutzung/Lagerfläche). Diese Mischnutzung soll im Umfang geringfügig ausgedehnt werden.

Die Erschließung erfolgt über den vorhandenen Weg (ebenfalls Teilfläche der Fl.St.Nr. 80/15)" der wiederum in die K 6175 (Liggersdorf – Richtung Sentenhardt) einmündet. Dieser Weg erschließt schon bisher den in der Ergänzungssatzung von 1998 bereits integrierten Lagerplatz. Die Wasser- und Abwassererschließung ist gewährleistet, da bereits entsprechende Anschlüsse bestehen.

Hohenfels, den 31.05.2006



(Hans Veit)  
Bürgermeister

